

**Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student_innenschaft
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. Dezember 2016**

Aufgrund von Artikel 2 der vierten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2016, S. 1840) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 22. November 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2016, S. 559) sowie
2. den am 22. November 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten vierten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2016, S. 1840).

Chemnitz, den 12. Dezember 2016

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Thomas Fleischer

**Beitragsordnung der Student_innenschaft
der Technischen Universität Chemnitz**

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Deutschen Bahn (DB) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets.

(3) Mitglieder der Student_innenschaft sind alle Haupt- und Nebenhörer_innen, die nicht aus der verfassten Student_innenschaft ausgetreten sind.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Der Student_innenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2015 10,10 EUR und ab dem Wintersemester 2015/2016 10,10 EUR.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Sockelbetrag: 0,75 EUR x Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
 2. Anzahl der Student_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.
- (3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Sommersemester 2017 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 328,40 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen_Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2017 beginnt, auf das Sommersemester 2017 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2017 beträgt in diesem Fall 164,20 EUR.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Student_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student_innenschaft abgeführt.
- (2) Der Student_innenschaftsbeitrag wird fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldungin das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2017 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.
- (4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag
 1. vor der Einschreibung oder
 2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets gestellt wurde.Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2017 begrenzt ist.
- (5) Für Student_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.
- (6) Für Student_innen, die ausschließlich in einem oder mehreren Fernstudiengängen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind, entfällt die anteilige Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2. Sie können das Student_innen-Jahresticket auf Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.

§ 4**Erstattung/Befreiung**

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Student_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtigzte Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden studienrelevanten Gründe
 - a) Urlaubssemester,
 - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 - c) Durchführung eines Praktikums,
 - d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und
3. die Student_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
4. die Student_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student_innen-Jahresticket verfügt.

(4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Gültigkeitszeitraumes des Student_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
2. der Student_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Wintersemester betreffen, endet im Januar desselben. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Sommersemester betreffen, endet im Juli desselben.

(5) Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Wintersemester betreffen, endet am 15. Februar desselben. Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Sommersemester betreffen, endet am 15. August desselben.

(6) Nebenhörer_innen oder Student_innen, die sich in einem Parallelstudium befinden, die bereits in Besitz eines landesweiten Semester- oder Jahrestickets einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen sind, werden auf Antrag vom Student_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2 befreit oder erhalten eine Erstattung. Die Absätze 2 bis 5 gelten analog.

(7) Im Einzelfall kann der Student_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

§ 5**(Schlussbestimmungen)**